

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 26. OKTOBER 2022**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW, POTHEIN,  
JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

\*\*\*\*\*

**Punkt 24. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2023 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;  
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 05.10.2022 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

In Erwägung des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 11.10.2022;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Verwaltung der direkten Steuern;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem ÖDW, Abteilung Festlegung und Kontrolle zugestellt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 27.10.2022

Namens des Rates:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 26. OKTOBER 2022**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW, POTHEN,  
JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

\*\*\*\*\*

**Punkt 25. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2023 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;  
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültigen und nicht-gültigen  
Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom  
30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht  
über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 05.10.2022 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die  
Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel  
III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

In Erwägung des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 11.10.2022;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern  
und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie  
die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2023 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses  
Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur  
Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

**Artikel 2.** Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die  
Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die  
Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 3.** Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Verwaltung der direkten Steuern;

**Artikel 4.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung  
von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die  
Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen  
Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 27.10.2022

Namens des Rates:

  
Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS



  
Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ





Gemeinde  
Büllingen

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates**

**Öffentliche Sitzung vom 30. Juli 2019**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, POTHEN, JOSTEN, RAUW Vanessa  
(erscheint während Punkt 3) – Ratsmitglieder;  
DREUW – diensttuende Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, JOST Angelika

**Punkt 5. Steuerverordnung: Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz – Neufassung (D.K.Nr. 484.344)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 35 sowie Titel 5 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.03.2007 über die Verabschiedung einer Abwasserverordnung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verordnung der Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse;

In Erwägung, dass die Gemeinde bedeutende Arbeiten an der Kanalisation ausgeführt hat, die eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung mit sich bringen;

In Erwägung, dass diese Investitionen für die Gemeinde eine hohe finanzielle Belastung darstellen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig seinen Beschluss vom 29.05.2019 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben.

§ 2. Unter öffentliches Kanalisationsnetz ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer und/oder Oberflächenwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

**Artikel 2.** Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die Eigentümerin der angeschlossenen Liegenschaft ist, für die der Anschluss verlegt wurde, und dies ab dem Datum, an dem die Anschlussarbeiten fertiggestellt worden sind;

**Artikel 3.** Für jeden ausgeführten Anschluss wird eine Anschlusssteuer zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 1.000,00 € erhoben;

**Artikel 4.** Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

**Artikel 5.** § 1. Die Zahlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

**Artikel 6.** Unbeschadet der Bestimmungen des Titels 5 des Gemeindedekretes finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 sowie die Artikel 355, 356 und 357 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches auf die vorliegende Gemeindesteuer Anwendung;

**Artikel 7.** Für die vorliegende Besteuerung gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern;

**Artikel 8.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die begründeten Beschwerden schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids an das Kollegium gerichtet werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

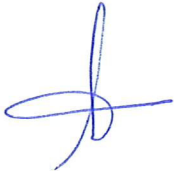
Artikel 9. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 10. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

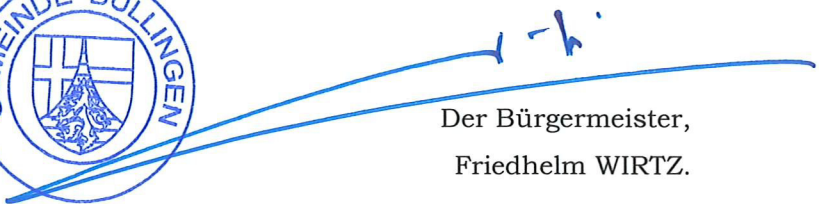
**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 19.03.2021

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beibehaltung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass es auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine Alten- und Pflegeeinrichtung gibt, die die Pflege von Menschen gewährleisten kann, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr alleine leben können;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist Personen von der Steuer zu befreien, die lange in der Gemeinde BÜLLINGEN gelebt haben und sich abmeldeten, um ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in der sie die Dienste eines Alten- oder Pflegeheimes in Anspruch nehmen können;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verabschiedung einer Steuerverordnung zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Gemeindesteuer auf Bestattungen (Sargbestattung, Urnenbestattung im Kolumbarium oder Urnengrab) und das Verstreuen der Asche auf Gemeindefriedhöfe erhoben;

§2. Ausgenommen von dieser Steuer sind:

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister, Ausländerregister oder Warteregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Personen, die vor ihrer Abmeldung während mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren, bis zu ihrem Ableben in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht waren und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;

**Artikel 2.** §1. Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Bestattung: 750,00 €;
- pro Verstreuung der Asche: 200,00 €;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36310 verbucht;

**Artikel 3.** Die Steuer wird nach Erteilung der Genehmigung des Kollegiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben und ist in bar durch den Antragsteller zu entrichten;

**Artikel 4.** In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

**Artikel 5.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 6.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 18. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze (D.K.Nr. 484.257)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie den Ausführungserlass vom 19.10.2017;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 27.06.2013 über die Festlegung einer Steuer auf Campinggelände, die am 31.12.2019 abläuft;

In Erwägung, dass die Betreibung von Campingplätzen eine besondere Aufsicht seitens der Gemeinde verlangt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf Campingplätze erhoben;

§2. Der Begriff Camping ist so zu verstehen, wie er im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19.10.2017 definiert ist;

§3. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der Polizeiverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN vom 31.10.2013 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

**Artikel 2.** §1. Die Steuer wird auf 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz, der für das Aufstellen der in Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 09.05.1994 aufgezählten mobilen Unterkünfte vorgesehen ist, festgesetzt;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36427 verbucht;

**Artikel 3.** Die Steuer ist vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet;

**Artikel 4.** Die Heberolle dieser Steuer wird vom Kollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt;

**Artikel 5.** Die Anzahl Campingstellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, die aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe

des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Campingstellplätze der Besteuerung unterworfen;

**Artikel 6.** Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Campingstellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

**Artikel 7.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 8.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 9.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. DEZEMBER 2021**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS (ab Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita, BRÜLS,  
HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, JOST Angelika, RAUW Vanessa (ab Tages-  
ordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung) – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, POTHEIN, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung der  
Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen so wie abgeändert;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 03.04.2018 für das Ausstellen von Personalausweisen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, seinen Beschluss in gleicher Sache vom 03.04.2018 aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen sowie elektronischen/biometrischen Karten und Aufenthaltsscheinen erhoben. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

**Artikel 2.** Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland;
- Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 20,00 € pro elektronischem Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland;

**Artikel 3.** Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte A, B, C, D, E, E+, F, F+, H):

- 15,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 12 Jahren;
- 20,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem-dringenden Verfahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscode pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

**Artikel 4.** Die Steuer ist vom Antragsteller bei der Antragstellung in bar zu entrichten. Die Steuereinnahme wird im Gemeindehaushalt unter Artikel 040/36104 verbucht;

**Artikel 5.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 6.** Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

**Artikel 7.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

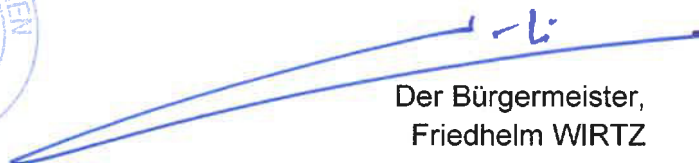
**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.12.2021

Namens des Rates:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ





Gemeinde  
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des **Gemeinderates**

**Öffentliche Sitzung vom 26. Oktober 2020**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, STOFFELS, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.  
Abwesend: JOSTEN, POTHEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 2. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung der  
Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die lokale Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 26.10.2020;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 bezüglich der Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass die Bürger verschiedene Verwaltungsdokumente direkt online auf der Webseite des Innenministeriums kostenlos beantragen können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, seinen Beschluss vom 25.10.2020 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar oder per Überweisung bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§ 3. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

**Artikel 2.** Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Immatrikulationsbescheinigungen (Modell A) für Nicht-EU-Bürger:
  - 20,00 € für die Ausstellung;
  - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
  - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung): 20,00 € für ein Buch;
- c) Urbanisationsbescheinigung Nr. 2, Antrag auf Städtebau-, Umwelt- und Globalgenehmigung: 5,00 € pro Bescheinigung oder Antrag;

d) Reisepässe:

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;

e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

**Artikel 3.** Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

**Artikel 4.** Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018, Gesetz vom 24.12.1996, Königlicher Erlass vom 12.04.1999, Artikel 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 6.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 18.11.2020

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates**

**Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 20. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde (D.K.Nr. 484.389)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden, die der Rat am 31.10.2013 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Haltung von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ständig zunimmt und dass hierdurch zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung für die Gemeindedienste anfallen;

In Erwägung, dass die gewährten Steuerbefreiungen wie folgt begründet sind:

- die Haltung eines einzigen Hundes pro Haushalt erfüllt eine soziale Funktion;
- die Haltung von Blindenhunden ist für den Halter erforderlich, damit dieser am sozialen Leben teilhaben kann;
- die Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste sind erforderlich, damit diese ihre Funktion im Sinne der öffentlichen Sicherheit (z.B. Aufsuchen von Vermissten, Aufspüren von Drogen, usw.) erfüllen können;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind, werden nicht besteuert, da diese in den ersten Lebensmonaten kaum den öffentlichen Raum nutzen;
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat, werden nicht besteuert, da diese Einrichtungen für das Funktionieren des Gemeinwohles unabdingbar sind;

In Erwägung, dass die Zunahme der Hundehaltung mehr Kontrollen durch die Polizei verlangt in Bezug auf die öffentliche Sicherheit;

In Erwägung, dass Artikel 153 der Polizeiverordnung besagt, dass das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten ist und der Bürgermeister nur unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, die wiederum mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, dass die Besitzer und Halter von als gefährlich eingestuften Hunden einen höheren Steuerbetrag leisten müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten

Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf Hunde erhoben;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36804 verbucht;

**Artikel 2.** Sind betroffen die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;
- d) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung nimmt, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird.

**Artikel 3.** Die Steuer wird solidarisch vom Haushaltsvorstand, vom Besitzer und vom Halter geschuldet;

**Artikel 4.** §1. Die Steuer wird wie folgt für jeden Haushalt, für jede Zweitwohnung bzw. für jede juristische Person festgelegt:

- für den ersten Hund: keine Besteuerung;
- für den zweiten Hund: 60,00 € pro Jahr bzw. 5,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den dritten Hund: 180,00 € pro Jahr bzw. 15,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den vierten Hund: 180,00 € pro Jahr bzw. 15,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- ab dem fünften Hund und für jeden weiteren: 300,00 € pro Hund und Jahr bzw. 25,00 € pro Hund je vollem Monat im Steuerjahr;

§2. In Abweichung zu §1 gelten für Hunde, die laut der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde verboten sind und durch eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters geduldet werden, folgende Steuersätze:

- für den ersten Hund und für jeden weiteren: 600,00 € pro Jahr und Hund bzw. 50,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;

§3. Die in §1 angeführte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten. Wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird;

**Artikel 5.** Sind von der Steuer befreit:

- a) Blindenhunde und Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste;
- b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat;

**Artikel 6.** §1. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss;

§2. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen;

§3. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden;

§4. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

**Artikel 7.** In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

**Artikel 8.** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

**Artikel 9.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 10.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 11.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 12.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

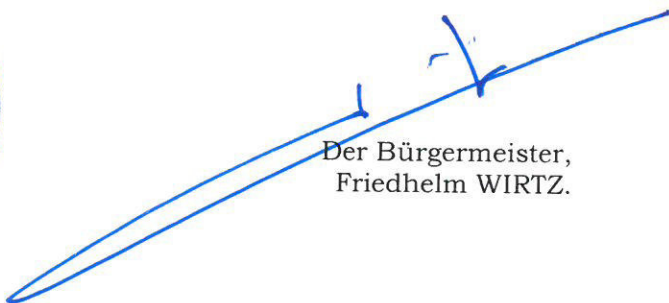
**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:

  
Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



  
Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung (D.K.Nr. 484.345)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

In Erwägung, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen erheblichen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine für die Gemeinde beträchtliche finanzielle Belastung darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs einer öffentlichen Kanalisierung liegen und daran angeschlossen sind;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36309 verbucht;

**Artikel 2.** §1. Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01.01. eines jeden Jahres;

§2. Die Steuer ist geschuldet durch

- jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, welche(r) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;
- alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;
- jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§3. Die Zahlung der Anschlusssteuer an die öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§4. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

**Artikel 3.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 4.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 5.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates**

**Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 21. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern (D.K.Nr. 484.383)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner am 09.11.2017 verabschiedeten Steuerverordnung auf die Verteilung nicht adressierter Werbeschriften und -muster;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und -mustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Erwägung, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes wiederzufinden ist und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen, da mehr als 90% des Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN Kommunalwege sind und daher durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden;

In Erwägung, dass im Jahr 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN 737.401 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 25 Tonnen Werbung verteilt wurden, im Jahr 2015 784.993 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 31 Tonnen, im Jahre 2016 893.490 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 34 Tonnen, im Jahre 2017 813.632 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 30 Tonnen, im Jahre 2018 802.096 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 30 Tonnen ;

In Erwägung, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise gegenüber der kostenlosen Regionalpresse gerechtfertigt ist, da diese regionale Informationen für die Bevölkerung veröffentlicht (ärztlicher Bereitschaftsdienst, Apothekendienst, kultureller regionaler Veranstaltungskalender...). Ihr erstes Ziel dient also der Information der Bevölkerung. Die Werbeanzeigen in der Regionalpresse dienen zur Finanzierung der Herausgabe der Regionalpresse, wogegen die Verteilung von Werbung einzig und alleine der Absatzförderung eines einzelnen Gewerbetreibenden dient und zum Kauf von angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen auffordert;

In Erwägung, dass adressierte Werbung in wesentlich geringerem Umfang verteilt wird und diese Verteilung mehr und mehr auf digitalem Weg versendet wird;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20.03.2019 in Sachen BPOST/Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler BPOST nicht steuerpflichtig ist, weil BPOST als Universalpostdienstleister Briefe verteilt, deren Inhalt er aufgrund des Postgeheimnisses nicht kontrollieren und auch nicht kennen kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht als steuerpflichtig anzusehen, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und -mustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine Anzeige beinhaltet, die kommerziellen Zwecken dient (d.h. die darauf abzielt, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten) und von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden bzw. organisiert werden;

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, deren Herstellung der Absatzförderung und/oder dem Verkauf dient.

Wird als eine Einheit erachtet: das Muster und das dazugehörige Werbeschreiben, wenn dieses gleichzeitig getrennt dazu verteilt wird;

Adressierte Schrift/adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde);

Verteilerzone: das Gesamtgebiet bzw. Teilgebiete der besteuerten Gemeinde;

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig (mindestens 45-mal pro Jahr) verteilt wird und - außer Werbung - aktuellen Redaktionstext beinhaltet;

Redaktionstext:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde und Region, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) lokale Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kultausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) Familienanzeigen;
- f) Stellenmarkt;
- g) Notarielle Anzeigen,
- h) Die in Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse öffentlichen Bekanntmachungen;
- i) Die Wahlanzeigen;

**Artikel 2.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern mit weniger als 30% Redaktionstext, welche auf Gemeindegebiet erfolgt;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36424 verbucht;

**Artikel 3.** Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;

c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wird,

**Artikel 4.** §1. Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 0,05 € pro verteiltes Exemplar bis maximal 1 DIN A4-Blatt;
- 0,10 € pro verteiltes Exemplar von mehr oder größer als 1 DIN A4-Blatt;

§2. Ist befreit von der Steuerpflicht:

- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und -mustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat;
- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und -mustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig;
- die kostenlose Regionalpresse;

**Artikel 5.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 6.** §1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung;

**Artikel 7.** In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

**Artikel 8.** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 festgelegten Steuersätze um 100%;

**Artikel 9.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 10.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 11.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Gemeinde  
Büllingen

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 22. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen (D.K. Nr. 484.232)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verabschiedung einer Steuerverordnung auf Zweitwohnungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Mehrzahl der Besitzer und/oder Benutzer von Zweitwohnungen nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind und sich somit in sehr geringem Maße an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie wie die ansässigen Bewohner von den selben Vorteilen profitieren, die gesamte Infrastruktur und die angebotenen Diensten der Gemeinde in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) eine wesentliche Einnahme zur Finanzierung der Gemeinde darstellt, zu der die Nutzer von Zweitwohnungen, welche nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, nicht beitragen;

In Erwägung, dass daher den Besitzern und/oder Benutzern von Zweitwohnungen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, eine Reduzierung des Steuersatzes gewährt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36713 verbucht;

**Artikel 2.** §1. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft zu verstehen, deren Benutzer und/oder Besitzer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können;

§2. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln;

§3. Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;

**Artikel 3.** §1. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt;

§2. Das Gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet;

§3. Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein einregistrierter Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

**Artikel 4.** §1. Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- 250,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

§2. Die Steuer ist geschuldet durch den Benutzer der Zweitwohnung. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

**Artikel 5.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 6.** §1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantrittes oder der Benutzung der Zweitwohnung;

§3. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

**Artikel 7.** In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

**Artikel 8.** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 festgelegten Steuersätze um 100%;

**Artikel 9.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 10.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 11.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde  
Büllingen

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates**

**Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,  
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 17. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen (D.K.Nr. 484.269)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 27.06.2013 über die Festlegung einer Steuer auf Übernachtungen, die am 31.12.2019 ausläuft;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben. Steuerpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Familienpensionen oder möblierten Zimmern;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36426 verbucht;

**Artikel 2.** § 1. Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet;

Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2. Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet. Ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten;

§3. Die jährliche Steuer beträgt für Hotels und Pensionen 14,00 € pro Einzelbett und für Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer 7,00 € pro Einzelbett;

**Artikel 3.** §1. Die Erfassung der beststeuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr fest-

gesetzten Frist;

§2. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Zurverfügungstellung von Übernachtungsmöglichkeiten;

§3. Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen;

§4. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

**Artikel 4.** Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtige Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur die gegenwärtige Verordnung angewandt;

**Artikel 5.** In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

**Artikel 6.** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 2 §3 festgelegten Steuersätze um 100%;

**Artikel 7.** Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

**Artikel 8.** Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

**Artikel 9.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

**Artikel 10.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,  
Friedhelm WIRTZ.